Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag

Ergänzende Bedingungen

der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH (WEV), zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

- Gültig ab 05.11.2019 -

1. Haftung (zu § 6 AVBFernwärmeV)

Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet die WEV nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der WEV aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

2. Übergabestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)

Die Errichtung und der Betrieb der Übergabestationen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden und sind nicht Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages. Die Errichtung und der Betrieb der Übergabestation haben nach den technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß Anlage 4 zum Wärmeliefervertrag und in Absprache mit WEV zu erfolgen.

3. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung der Übergabestation ist über ein qualifiziertes Fachunternehmen bei WEV zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der WEV.

Die WEV kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Zuschusses zur Hausübergabestation abhängig machen.

4. Rechtsnachfolge (zu § 32 Abs. 3, 4 AVBFernwärmeV)

Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Verpflichtung bei einer Veräußerung an eine Eigentümergemeinschaft oder einen anderen Dritten in der Teilungserklärung oder im notariellen Kaufvertrag zu übertragen.

Sollte eine solche Übertragung nicht unverzüglich stattfinden, ist WEV von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Übertragung befreit. In diesem Fall hat der Kunde der WEV sämtliche auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden - einschließlich entgangenen Gewinn und Vermögensschäden - zu ersetzen.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wärmeversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Rechnungslegung und Zahlung (zu § 24-27 AVBFernwärmeV)

Der Abrechnungszeitraum wird von WEV festgelegt und darf 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich dieser, so erhält der Kunde eine Mitteilung.

Die WEV erhebt monatliche Abschläge nach § 25 AVBFernwärmeV. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge sowie die Abschlagshöhe werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt wird von WEV entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Hierbei ist eine voraussichtlich zu erwartende Verbrauchssteigerung und/oder Verbrauchssenkung im aktuellen Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen. WEV wird die Höhe der Abschläge auf Wunsch des Kunden anpassen, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist.

Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes infolge einer Preisanpassung die Preise, wird der angepasste Preis zeitanteilig für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Preisanpassung berechnet.

Liest der Kunde den tatsächlichen Verbrauch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ab und teilt WEV den Ablesewert mit, wird der Ablesewert für Aufteilung des verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelts berücksichtigt.

Erfolgt keine Ablesung, wird für die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelts die Höhe des Verbrauchs mengenanteilig für den Zeitraum vor und nach der Preisanpassung bestimmt.

Dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage maßgeblicher Erfahrungswerte für eine mit dem Kunden vergleichbare Abnehmergruppe angemessen zu berücksichtigen.

7. Zahlungsverzug: Einstellung der Versorgung (§ 27 und 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung sind dem aktuellen auf der Homepage der WEV veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

Bei Außensperrungen (Unterbrechungen des Anschlusses durch physische Abtrennung vom Netz) wird der tatsächliche Aufwand für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung in Rechnung gestellt.

8. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der WEV aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten, soweit nicht anders vereinbart, dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

9. Überbauungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, eine Bebauung und die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen sowie die Vornahme von Handlungen zu unterlassen, die den Bestand der Wärmeleitungen und der dazugehörenden Anlagenteile beeinträchtigen oder die Zugänglichkeit behindern.

10. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bestimmungen ergebenden Beträgen, wird die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z.Zt. 19 %), hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

WEV behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen vor. Änderungen werden mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Wärmelieferungsverträge.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 05.11.2019 in Kraft.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH,
Hellegraben 25, 48231 Warendorf
Geschäftsführer: Urs Reitis
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Axel Linke
Handelsregister: Amtsgericht Münster HRB 9087
Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02581 63603-0;
E-Mail: info@swwaf.de

Internet: http://www.stadtwerke-warendorf.de

Anschlussschema Netz *Fernwärme*

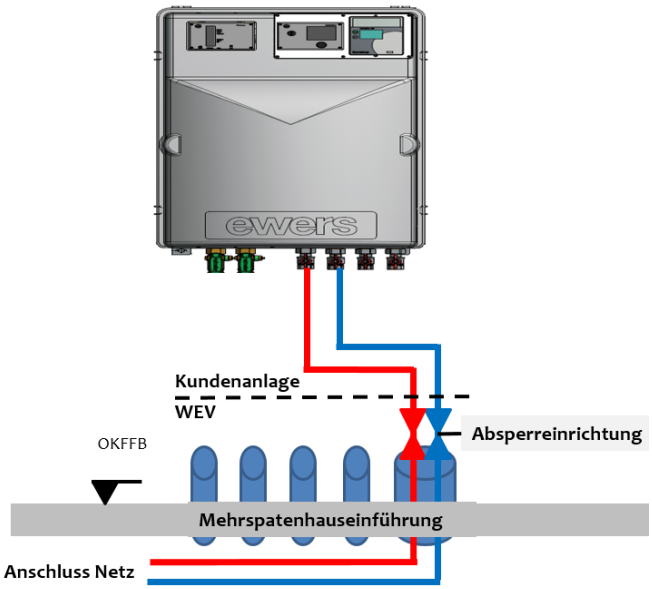

Schematische Darstellung; kein Anspruch auf Vollständigkeit